

Konferenz der Dozierenden an universitären
Hochschulen (VSH-AEU), Pädagogischen
Hochschulen (SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférences des Enseignant-e-s des Hautes
Ecoles Universitaires (VSH-AEU), des Hautes
Ecoles Pédagogiques (SSFE), et des Hautes
Ecoles Spécialisées (fh-ch)



An

jerome.hueqli@sbfi.admin.ch

Zürich, 8. April 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum **Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schweizerischen Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität (Movetiagesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

swissfaculty, die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz, welche die Dozierenden an universitären Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vertritt, hat sich kritisch mit dem **Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schweizerischen Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität (Movetiagesetz)** auseinandergesetzt. Im Folgenden stellen wir Ihnen unsere Überlegungen Punkt für Punkt vor und ersuchen Sie, diese bei der Weiterbearbeitung der Vorlage miteinzubeziehen.

Grundsätzliche Stellungnahme

Die Förderung von Austausch und Mobilität auf nationaler und internationaler Ebene ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die *Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität* (SFAM) wurde 2016 gegründet. Sie ist eine privatrechtliche Stiftung, die von SBFI, BAK, BSV und EDK getragen wird und ihrerseits Rechtsträgerin der unter dem Namen «Movetia» fungierenden nationalen Agentur ist. Seit 1. Januar 2017 erfüllt Movetia für das SBFI und das BAK Leistungsaufträge zur Umsetzung der Schweizer Lösung für die Förderung der nationalen und internationalen Mobilität. Zur Erfüllung der ihr übertragenen operativen Aufgaben und als koordinierender Akteur hat sich Movetia seit 2017 bewährt. Die gegenwärtige Führungsstruktur und die aktuelle Organisations- bzw. Rechtsform der SFAM / Movetia sind jedoch mit grundsätzlichen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere die Doppelrolle der Bundesstellen als Mandatgeber für die Umsetzung der Förderaktivitäten und gleichzeitig als Mandatnehmer als Träger der SFAM bzw. Movetia birgt das Risiko von Rollenkonflikten. Die private Rechtsform ist mit den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes grundsätzlich nicht vereinbar. Daher soll nun die nationale Agentur in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden. Als

dezentrale Verwaltungseinheit des Bundes untersteht die nationale Agentur zukünftig der direkten Aufsicht durch den Bundesrat. Die Oberaufsicht obliegt dem Parlament.

Die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit erscheint swissfaculty sinnvoll. Es ist aber wichtig, darauf zu achten, dass diese dezentralen Strukturen nicht ein grosses Eigenleben entwickeln. Zentral wichtig scheint uns daher auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (vgl. Art. 6), da er eine recht grosse Machtfülle hat und nur dem Bundesrat unterstellt ist. Über die Zusammensetzung gibt das Gesetz keine Auskunft, ausser, dass drei Vertreter*innen von der EDK nominiert werden können. Es ist im übrigen auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums zu achten.

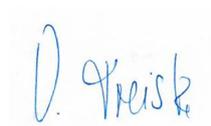
Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

<p>Art. 6 Verwaltungsrat: Zusammensetzung, Wahl und Organisatio</p> <p>3 Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Drei Mitglieder wählt er auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Amtsdauer beträgt längstens vier Jahre. Der Bundesrat kann Mitglieder zweimal wiederwählen. Er kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.</p>	<p>Zur ausgewogenen Zusammensetzung des Verwaltungsrats gehört unserer Meinung nach die angemessene Vertretung der Politik, der Hochschulen und der Sozialpartner (u.a. Dozierende), sowie der Sprachregionen. Auch die Gleichstellung der Geschlechter sollte berücksichtigt werden. swissfaculty schlägt zudem folgende Ergänzung vor: Der Direktor / die Direktorin der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.</p>
<p>6 Sie melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Verwaltungsrat. Dieser informiert den Bundesrat darüber jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts. Ist eine Interessenbindung mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat unvereinbar und hält das Mitglied an ihr fest, so beantragt der Verwaltungsrat dem Bundesrat dessen Abberufung.</p>	<p>Der Prozess in Zusammenhang mit grossen Veränderungen von Interessensbindungen der Mitglieder ist zu aufwändig. swissfaculty schlägt vor, dass ein Mitglied bei veränderter Interessensbindung zurücktritt. Dies kann im Anstellungsvertrag geregelt werden.</p>
<p>7 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind während der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.</p>	<p>Wie lange soll diese Schweigepflicht gelten? swissfaculty schlägt vor, dass die Schweigepflicht im Allgemeinen 4 Jahre nicht überschreiten sollte.</p>

Swissfaculty bedankt sich für die sorgfältige Beachtung der Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Freisler-Mühlemann, Présidente de la Société suisse pour la formation des enseignantes et des enseignants SSFE

Handwritten signature of Daniela Freisler-Mühlemann in blue ink.

Christian Bochet, Président de l'Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université VSH-AEU

Handwritten signature of Christian Bochet in black ink.

Anne Krauter, Présidente de la VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/
Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université

Handwritten signature of Anne Krauter in black ink.